

Dr. Stephan Heid
Dr. Berthold Lindner
BM DI Dr. Daniel Deutschmann
Mag. Berthold Hofbauer

Dr. Kathrin Hornbanger, MBL-HSG
Mag. Thomas Kurz
MMag. Martina Windbichler
Mag. Harald Strahberger
Mag. Daniel S. Azem, MSc

An die
NÖ Landesregierung
Amt der NÖ Landesregierung
Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus
Abteilung Anlagenrecht
z.H. Frau Mag. Renate Kastler
Landhausplatz 1
3100 St. Pölten

Per E-Mail: post.wst1@noel.gv.at

GZ: RU4-EEA-12041/010-2016
30. März 2020
166/RB/EVN-3/19/20330_eF

Antragstellerin: evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H.
EVN Platz 1, 2344 Maria Enzersdorf

vertreten durch:



HEID & PARTNER
1030 Wien, Landstraßer Hauptstraße 88/2-4
Tel: +43 (0)1 9669 786, Fax: +43 (0)1 9669 790
office@heid-partner.at, www.heid-partner.at

unter Berufung auf die erteilte Vollmacht
(RA-Code P132314)

wegen: Windpark Japons – Repowering

ANTRAG

gemäß § 5 Abs 1 NÖ EIWG

§ 7 Abs 1 NÖ StWG

1-fach
Beilagen (wird mit gesonderter Post übermittelt)

1. Bisheriger Verfahrensgang

In umseits bezeichneter Rechtssache wurde der Antragstellerin mit Bescheid der Behörde vom 22.12.2016, GZ: RU4-EEA-12041/010-2016, die elektrizitätsrechtliche Genehmigung und starkstromwegerechtliche Bewilligung für das Vorhaben „Windpark Japons – Repowering“ erteilt. Dieser Bescheid ist in Rechtskraft erwachsen. Daneben wurden der Antragstellerin auch die übrigen für die Verwirklichung des Vorhabens erforderlichen Bewilligungen nach anderen Materiengesetzen erteilt.

Der Windpark wurde in der Folge als Ökostromanlage iSd § 5 Abs 1 Z 23 ÖSG 2012 anerkannt. Die Antragstellerin hat in Folge dieser Anerkennung eine Tarifförderung bei der OeMAG beantragt, weil die Errichtung und der Betrieb des Windparks ohne eine entsprechende Förderung nicht möglich ist. Aufgrund der Vielzahl an offenen Förderanträgen bei OeMAG und den Unsicherheiten hinsichtlich einer allfälligen Novellierung des ÖSG 2012 konnte mit dem Bau bislang nicht begonnen werden.

2. Geplante Änderung

Da seit der Bewilligung des Vorhabens die technische Entwicklung von Windkraftanlagen erheblich vorangeschritten ist, plant die Antragstellerin nunmehr das bewilligte Projekt mit vier Anlagen auf künftig bloß drei Anlagen mit größeren Rotoren und höherer Leistung zu ändern. Anstatt des bewilligten Anlagentyps Vestas V126 soll der Anlagentyp Vestas V150 4,2 MW mit 166 m Nabenhöhe und einer zusätzlichen Höherstellung des Fundamentes um 3,6 m zum Einsatz gelangen. Die Errichtung der bewilligten WKA 03 entfällt. Durch die Änderung kommt es zu einer Reduktion der bewilligten Erzeugungsleistung von bisher 13,8 MW auf künftig 12,6 MW.

Infolge der geänderten Dimensionierungen der Fundamentkörper und Kranstellflächen sind geringfügige Standortverschiebungen (6 m bis 17 m) erforderlich.

Die Eckpunkte der geplante Projektänderung lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Änderung der Anlagentype auf Vestas V150 4,2 MW
- Reduktion der Anlagenanzahl infolge des Entfalls der WKA 03
- geringfügige Standortverschiebungen (6 bis 17 m)

Eine detaillierte Gegenüberstellung des genehmigten Projektes mit der geplanten

Projektänderung (inklusive erforderlicher Standortverschiebungen) lässt sich der folgenden Tabelle 1 entnehmen.

Tabelle 1: WP Japons – Repowering – Genehmigung 2016 / geplante Projektänderung 2020

| WP Japons – Repowering | | | | | | | | | |
|------------------------|------------------|-----------|----------|----------------|-------------------------------|------------------|-----------|----------|----------------|
| WKA | Genehmigung 2016 | | | | geplante Projektänderung 2020 | | | | |
| | Anlagen- type | NH * | RD ** | Bauhöhe *** | Standort- verschiebung | Anlagen- type | NH * | RD ** | Bauhöhe *** |
| WKA 01 | Vestas V126 | 149+3,2 m | 126 m | 215,2 m | ~6 m in Richtung SW | Vestas V150 | 166+3,6 m | 150 m | 244,6 m |
| WKA 02 | Vestas V126 | 149+3,2 m | 126 m | 215,2 m | ~6 m in Richtung SW | Vestas V150 | 166+3,6 m | 150 m | 244,6 m |
| WKA 03 | Vestas V126 | 117 m | 126 m | 180,0 m | Anlage entfällt | | | | |
| WKA 04 | Vestas V126 | 149+3,2 m | 126 m | 215,2 m | ~17 m in Richtung W | Vestas V150 | 166+3,6 m | 150 m | 244,6 m |

* Nabenhöhe über Fundamentoberkante (FOK) + Höherstellung (FOK über Geländeoberkante GOK)
 ** Rotordurchmesser
 *** Bauhöhe über GOK = Höherstellung + NH + Rotorradius

Abbildung 1 zeigt eine Gegenüberstellung des genehmigten Repoweringprojektes 2016 (links) und der nunmehr geplanten Projektänderung 2020 (rechts).

Abbildung 1: Übersicht WP Japons – Repowering



Die näheren technischen Details sowie die gemäß § 6 Abs 2 NÖ-EIWG erforderlichen Unterlagen liegen diesem Schriftsatz bei (Beilagenkonvolut ./1).

3. Hinweis auf Anlagen in der Umgebung

In einem Umkreis von 5 km um das Vorhabensgebiet befindet sich bloß ein weiterer Windpark, nämlich der nördlich gelegene Windpark Sabatenreith, bestehend aus einer Anlage des Typs ENERCON E70.

Der Antragstellerin ist bekannt, dass die Betreiberin des Windparks Sabatenreith ebenfalls ein Repowering plant. Dieses geplante Repowering wird in den Einreichunterlagen vereinzelt erwähnt, in der fachlichen Beurteilung wurde dies aber nicht berücksichtigt.

Nach der ständigen Judikatur hat die Behörde bei ihrer Entscheidung von der Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt ihrer Entscheidung auszugehen (etwa VwGH 23.2.2018, Ra 2017/03/0064; 21.10.2014, Ro 2014/03/0076) konkret absehbare Entwicklungen hat sie aber außer Acht zu lassen. Nur wenn bereits konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass es in absehbarer Zeit zu einer Änderung des maßgeblichen Sachverhaltes kommen wird und ist es in der Lage, sich über die Auswirkungen dieser Änderung ein hinlängliches Bild zu machen, dann ist auf derartige Entwicklungen bei der Entscheidung Bedacht zu nehmen (etwa VwGH 24.11.2016, Ro 2014/07/0037; 12.9.2007, 2005/04/0115). Liegen nicht alle rechtskräftigen Bewilligungen für ein zu potentiell zu berücksichtigendes weiteres Projekt vor, so hat die Behörde schon deshalb diese nicht konkret absehbare Entwicklung außer Acht zu lassen (vgl VwGH 11.12.2009, 2006/10/0146; 12.9.2007, 2005/04/0115).

Da das Projekt WP Sabatenreith – Repowering bislang noch nicht einmal beantragt wurde, ist es im gegenständlichen Verfahren nicht zu berücksichtigen. Gleichwohl werden aber in jenem Verfahren die Auswirkungen des gegenständlichen Änderungsverfahrens zu berücksichtigen sein.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1 Keine UVP-Pflicht des Vorhabens

4.1.1 *Keine Kapazitätserhöhung*

Die sieben bestehenden Windkraftanlagen des Anlagentyps DeWind D8 2,0 MW weisen eine Gesamterzeugungskapazität von 14 MW auf. Für die vier mit UVP-Feststellungsbescheid der NÖ Landesregierung vom 11.7.2016, GZ: RU4-U-861/001-2016, beurteilten Windkraftanlagen des Anlagentyps Vestas V126 weisen eine

Gesamterzeugungskapazität von 13,8 MW auf. Die sieben bestehenden Anlagen sollen allerdings künftig durch drei Windkraftanlagen mit einer Nennleistung von je 4,2 MW ersetzt werden. Der Windpark hat daher künftig eine Gesamtkapazität von 12,6 MW. Die Gesamtkapazität des Windparks verringert sich daher gegenüber dem tatsächlichen Bestand um 1,4 MW und gegenüber den mit Bescheid vom 22.12.2016, GZ: RU4-EEA-12041/010-2016, genehmigten vier Windkraftanlagen um 1,2 MW.

4.1.2 *Allenfalls zu kumulierende weitere Windparks*

Vor dem Hintergrund der Kumulationsbestimmungen der §§ 3 Abs 2, 3a Abs 6 UVP-G 2000 hält die Antragstellerin fest, dass sich im Radius von 5 km um das Vorhaben nur ein Windpark, der nördlich des Vorhabens situierte Windpark Sabatenreith (Entfernung ca 500 m, Gesamtleistung 2 MW) befindet. Weitere Windparkvorhaben innerhalb dieses Radius sind der Antragstellerin nicht bekannt.

Zwar wurde mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 10.3.2015, GZ: RU4-U-801/001-2015, festgestellt, dass das ebenfalls von der Antragstellerin geplante Vorhaben „Windpark Innfritz“ der UVP-Pflicht unterliegt. Die Antragstellerin verfolgt dieses Projekt jedoch derzeit nicht weiter. Insbesondere wurde hier noch kein Genehmigungsantrag eingebracht.

4.1.3 *Anwendbarer Tatbestand des Anhangs 1 UVP-G 2000*

Auf das Vorhaben kann denkmöglich nur der UVP-Tatbestand der Z 6 Anhang 1 UVP-G 2000 „Windkraftanlagen“ zur Anwendung gelangen. Gemäß dieser Bestimmung unterliegen Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer elektrischen Gesamtleistung von mindestens 30 MW oder mit mindestens 20 Konvertern mit einer Nennleistung von mindestens je 0,5 MW der UVP-Pflicht im vereinfachten Verfahren (Anhang 1 Spalte 2 Z 6 lit a). Bei Anlagen zur Nutzung von Windenergie über einer Seehöhe von 1.000 m und Anlagen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A gelten um 50% verminderte Schwellenwerte (Anhang 1 Spalte 3 Z 6 lit b und c).

Berechnungsbasis für die Beurteilung der UVP- bzw der Einzelfallprüfungspflicht sind sowohl der Leistungsparameter (30 bzw 15 MW elektrische Gesamtleistung) als auch die Zahl der Konverter, also der Windkraftanlagen (20 bzw 10). Wird einer der beiden Schwellenwerte überschritten, gilt das Kriterium als erfüllt (*Schmelz/Schwarzer*, UVP-G Anh 1 Z 6 Rz 6).

4.1.4 UVP-rechtliche Bewertung als Änderung

Das dargestellte Vorhaben ist aufgrund des Vorliegens eines rechtskräftig genehmigten Bestandes, nämlich dem Vorliegen von sieben Windkraftanlagen, unter die Änderungstatbestände des § 3a UVP-G 2000 zu subsumieren (VwGH 22.10.2008, 2007/06/0066).

Der Bestand weist eine Kapazität von sieben Konvertern und eine Gesamtnennleistung von 14,0 MW auf. Nach Umsetzung des Vorhabens soll der Windpark aus drei Konvertern mit einer Gesamtleistung von 12,6 MW (3 WKA mit einer Leistung von jeweils 4,2 MW) bestehen. Damit verringert sich die Kapazität des Windparks um 1,4 MW. Da das Vorhaben in keinem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A situiert ist, scheiden die niedrigeren Spalte 3-Schwellenwerte von 15 MW bzw 10 Konvertern aus.


4.1.5 Beurteilung der UVP-Pflicht

Die UVP-Pflicht ist zuerst anhand des Änderungstatbestandes des § 3a Abs 3 Z 1 UVP-G 2000 zu prüfen, wonach die Behörde nach Maßgabe einer Einzelfallprüfung die UVP-Pflicht eines Vorhabens feststellen muss, wenn der in Spalte 2 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt.

Durch das Vorhaben werden weder im Bestand, noch nach Umsetzung des Repowering die Schwellenwerte der Z 6 lit a erreicht oder überschritten. Die UVP-Pflicht nach dieser Bestimmung scheidet daher aus.

Auch die Einrechnungsregel des § 3a Abs 5 leg cit, wonach Kapazitätserweiterungen der letzten fünf Jahre zu berücksichtigen sind, führt mangels Erreichen der maßgeblichen Schwellenwerte nicht zur UVP-Pflicht. Diese kann daher einzig aufgrund des Kumulationstatbestandes des § 3a Abs 6 UVP-G 2000 nach Maßgabe einer Einzelfallprüfung festgestellt werden.

Die Anwendbarkeit dieser Bestimmung ist im gegenständlichen Fall fraglich. Die in einem räumlichen Zusammenhang situierten weiteren Vorhaben bestehen schon seit



vielen Jahren und ist derzeit nach dem Wissensstand der Antragstellerin keine Erweiterung dieser Vorhaben geplant. Ob diese Vorhaben daher tatsächlich mit dem geplanten Vorhaben iSd § 3a Abs 6 UVP-G 2000 zu kumulieren sind, ist unklar. In der Literatur wird hierzu die Auffassung vertreten, dass mangels ausdrücklicher Normierung einer Summationsregel im Wege der Analogie nur jene Vorhaben zu kumulieren sind, die in den letzten fünf Jahren genehmigt wurden (etwa *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G § 3a Rz 50 mwN). Die Antragstellerin geht daher grundsätzlich davon aus, dass auch dieser Tatbestand im gegenständlichen Fall nicht anwendbar ist und daher keine UVP-Pflicht unter diesem Aspekt besteht.

Selbst wenn man den einzigen in der Umgebung des Vorhabens situierten Windpark Sabatenreith mit einer Nennleistung von 2,0 MW dem beantragten Vorhaben mit einer Gesamtkapazität hinzurechnen würde, würde sich selbst unter Anwendung der Kumulationsbestimmung des § 3a Abs 6 UVP-G 2000 eine Gesamtkapazität von bloß 14,6 MW ergeben, wodurch der Schwellenwert der Z 6 lit a Anhang 1 UVP-G 2000 dennoch nicht erreicht würde.

Durch das Erkenntnis des BVwG vom 24.10.2014, GZ: W143 2003020-1/12E (WP Gänserndorf) wurde zudem gerichtlich bestätigt, dass ein Repowering UVP-rechtlich als Änderung eines bestehenden Vorhabens anzusehen ist. Als Änderung kann die UVP-Pflicht gemäß § 3a Abs 2 UVP-G 2000 bereits ab einer Kapazitätserweiterung von 50% des Schwellenwerts nach Anhang 1 Z 6 UVP-G 2000 nach Maßgabe einer Einzelfallprüfung festgestellt werden. Aus dem oben zitierten Erkenntnis WP Gänserndorf ist jedoch ersichtlich, dass bestehende (abzutragende) Kapazitäten auf neue Kapazitäten angerechnet werden können. Es ist daher von einer tatsächlichen Verringerung der Kapazität um 1,4 MW auszugehen, die niemals zu einer UVP-Pflicht führen kann.

Überdies wurde im UVP-Feststellungsbescheid festgestellt, dass das ursprünglich geplante Repowering nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt. Begründet wurde dies im Kern wie folgt:
„Durch die Erweiterung des Vorhabens wird die Gesamtnennleistung sowie die Anzahl der Konverter verringert. Prüfungsrelevant ist gem. UVP-G 2000 allerdings nur eine Ausweitung der Kapazität. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung kann sich somit nur dann ergeben, wenn es durch das

(Änderung-) Vorhaben zu einer Kapazitätsausweitung kommt, was im gegenständlichen Fall nicht gegeben ist.“

Auch die aktuell geplante Änderung führt zu einer Reduktion der Gesamtnennleistung sowie der Anzahl der Konverter. Der UVP-Feststellungsbescheid erfasst daher auch die angedachte Änderung und ist daher keine UVP-Pflicht gegeben.

Im Ergebnis besteht daher keine UVP-Pflicht des Vorhabens.

4.1 Genehmigungspflichten

4.1.1 NÖ EIWG

Nach § 5 Abs 1 NÖ EIWG bedarf die Errichtung, die wesentliche Änderung und der Betrieb einer Erzeugungsanlage mit einer Engpassleistung von mehr als 50 Kilowatt (kW) grundsätzlich der elektrizitätsrechtlichen Genehmigung, sofern sich aus Abs 2 bis 4 dieser Bestimmung nichts anderes ergibt.

Aufgrund der Engpassleistung der Windkraftanlagen von jeweils 4,2 MW besteht nach dieser Bestimmung jedenfalls Genehmigungspflicht. Die in Abs 2 bis 4 genannten Ausnahmen gelangen im gegenständlichen Fall nicht zur Anwendung.


Angesichts des Einsatzes eines anderen Anlagentyps, mit teilweise anderen Umweltauswirkungen geht die Antragstellerin davon aus, dass die geplante Änderung als wesentliche Änderung zu beurteilen ist.

Aufgrund der Engpassleistung der Anlagen ist auch eine Anwendbarkeit des vereinfachten Verfahrens nach § 7 NÖ EIWG nicht gegeben.

Die Genehmigungspflicht nach dem NÖ EIWG ist daher gegeben.

4.1.2 NÖ StWG

Das geplante Vorhaben nutzt die Netzableitung des bestehenden Windparks, im Wesentlichen die im Windpark bestehenden Verkabelungen. Jedoch muss die interne Windparkverkabelung (Verbindung der einzelnen Windkraftanlagen mit der Übergabestation) adaptiert werden. Dies erfolgt durch die Verlängerung der bestehenden Kabelleitungen zu den neuen Standorten.



Die Änderung an dieser Verkabelung unterliegt der Bewilligungspflicht nach § 7 Abs 1 NÖ StWG. Die Ausnahmetatbestände des § 3 Abs 2 leg cit gelangen nicht zur Anwendung, weil es sich nicht um Eigenkraftanlagen handelt und die Versorgung nicht nur zum Abtransport der elektrischen Energie, sondern auch der Versorgung der Anlagen dienen.

5. Projektunterlagen

Die nach § 6 Abs 2 NÖ EIWG und § 6 Abs 2 NÖ StWG erforderlichen Unterlagen werden der Behörde mit gesonderter Post auf elektronischem Datenträger übermittelt. Diese bilden einen integrierenden Bestandteil des Genehmigungsantrags. Soweit in diesen Unterlagen Bewilligungstatbestände und rechtliche Bestimmungen angeführt werden oder rechtliche Ausführungen getätigt werden, wird – um Missverständnisse vorzubeugen – festgehalten, dass im Zweifel in rechtlicher Hinsicht die Ausführungen des Genehmigungsantrags und in fachlicher Hinsicht die Ausführungen der beigelegten Unterlagen gelten.

6. Anregung zur Beiziehung nichtamtlicher Sachverständiger

Nach § 52 Abs 3 AVG kann die Behörde nichtamtliche Sachverständige heranziehen, wenn davon eine Beschleunigung des Verfahrens zu erwarten ist, wenn sie von demjenigen, über dessen Ansuchen das Verfahren eingeleitet wurde, angeregt wird und die daraus entstehenden Kosten einen von dieser Partei bestimmten Betrag voraussichtlich nicht überschreiten.

Im Verfahren zur Genehmigung von Erzeugungsanlagen mit einer Leistung von mehr als 500 kW ist auch ohne Vorliegen der Voraussetzungen des § 52 Abs 2 und 3 AVG die Beiziehung von nicht amtlichen Sachverständigen im Verfahren zulässig.

Die Antragstellerin vermeint, dass im gegenständlichen Fall die Beiziehung nichtamtlicher Sachverständiger eine deutliche Verfahrensbeschleunigung zur Folge haben könnte und erklärt sich damit ausdrücklich einverstanden.

7. Information über weitere Verfahren

Die Antragstellerin weist zudem darauf hin, dass sie bei mehreren Behörden nach anderen Materiengesetzen (etwa NSchG, ETG und LFG) zur Realisierung des



Vorhabens erforderliche Anträge gestellt hat.

Zur besseren Koordination nach § 39 Abs 2a AVG wird die Antragstellerin der Behörde die entsprechenden Anträge auf Wunsch mit gesondertem Schreiben übermitteln.

8. Antrag

Aufgrund der dargestellten Sach- und Rechtslage wird sohin gestellt der

A N T R A G

die Behörde wolle für das in diesem Schriftsatz sowie in den einen integrierenden Bestandteil zu diesem bildenden Einreichunterlagen dargestellte Vorhaben Änderung "Windpark Japons-Repowering" die Genehmigung nach § 5 Abs 1 NÖ EIWG und die Bewilligung nach § 7 Abs 1 NÖ StWG erteilen.

evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H.